



Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 17. Dezember 2025 | 28. Jahrgang | 9/2025

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1	Information zu den Beschlüssen der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner am 9. Oktober 2025	2
1.2	Information zu den Beschlüssen der 6. Sitzung des Hauptausschusses am 23. September 2025	6
1.3	Bekanntmachung Festsetzung und Erhebung der Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2026	6
1.4	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner vom 5. Dezember 2025	8
1.5	Baumschutzsatzung der Stadt Erkner vom 8. Dezember 2025	12
1.6	Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	15
1.7	Bekanntmachungsanordnung Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 des Eigenbetriebs der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ I Entlastung des Bürgermeisters	17

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1	Bericht des Bürgermeisters zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner in der 8. Wahlperiode am 4. Dezember 2025	17
2.2	Bekanntmachung Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg	20
2.3	Forstbetriebsgemeinschaft „Zukunft-Wald-LOS“, der Partner für den Waldumbau und nachhaltige Waldbewirtschaftung im Landkreis Oder-Spree	21
2.4	Beisitzer in Wahlvorständen gesucht	21
2.5	Aus der Geschichte Erkners: Zeittafel 2026	21
2.6	Öffnungszeiten der Stadtbibliothek und des Bürgerbüros rund um die Feiertage	24
2.7	Einladung zum Neujahrsempfang	24
2.8	Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters 2025 2026	24

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Information zu den Beschlüssen der 7. Sitzung der Stadt- verordnetenversammlung Erkner am 9. Oktober 2025

- öffentliche Sitzung -

Tagesordnungspunkt (TOP) 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

TOP 7 - Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner - einschließlich der Ergänzung - wird zugestimmt.

8-07/168/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 8 - Umbesetzungsantrag Fraktion BÜNDNIS-GRÜNE/ÖDP

TOP 8.1 - Umbesetzung des Hauptausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Die Neubesetzung des Hauptausschusses wird bestätigt.

8-07/169/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 8.2 - Umbesetzung der Fachausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung wird bestätigt.

8-07/170/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Der ausscheidende sachkundige Einwohner wird abberufen und die neuen sachkundigen Einwohner werden in die 3 Fachausschüsse berufen.

8-07/171/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 9 - Wahl der 4. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Vom Wahlverfahren (geheime Wahl) kann abgewichen werden und die Wahl kann im offenen Wahlverfahren (per Abstimmung) erfolgen.

8-07/172/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

Frau Erdmute Scheufele wird zur 4. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner gewählt.

8-07/173/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 1 Befangen: 0

TOP 10 - Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH zum 31.12.2024

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH zum 31.12.2024 zu. Es wird die Zustimmung zur Einstellung des Jahresüberschusses 2024 in Höhe von 484.391,84 € in die anderen Gewinnrücklagen erteilt.

8-07/175/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 11 - Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH zum 31.12.2024

- Entlastung der Geschäftsführung

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Der Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH wird Entlastung erteilt.

8-07/176/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 12 - Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH zum 31.12.2024

- Entlastung des Aufsichtsrates

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Dem Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH wird Entlastung erteilt.

8-07/178/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen*: 6

*Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

TOP 13 - Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ zum 31.12.2024

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Erkner

stimmt der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ zum 31.12.2024 zu.

2. Es wird die Zustimmung erteilt, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 128.085,42 € aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

8-07/179/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 14 - Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ zum 31.12.2024

- Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Dem Bürgermeister der Stadt Erkner wird für den Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

8-07/180/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen*: 1

*Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

TOP 15 - Entwurf des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2026

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2026.

8-07/181/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 16 - Parkraumbewirtschaftungskonzept Stadt Erkner

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich ab:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verweis der Beschlussvorlage in die nächsten Fachausschüsse für Stadtentwicklung, Finanzen, Hauptausschuss und der SVV.

8-07/182/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 17 Enthaltungen: 1 Befangen: 0

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich ab:

der Bürgermeister wird beauftragt die Umsetzung des bestehenden Parkraumbewirtschaftungskonzeptes der Stadt Erkner, welches von der Firma „Ramboll Deutschland GmbH I Smart Mobility“ entwickelt und am 29.04.2025 dem Fachausschuss für Stadtentwicklung vorgestellt wurde, zu veranlassen und hierfür die Erarbeitung einer Parkraumgebührensatzung zu beauftragen.

8-07/183/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 17 Enthaltungen: 2 Befangen: 0

TOP 17 - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 der Stadt Erkner „Quartier am Eichhörnchenweg“, Abwägungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

über die Abwägungsempfehlung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans.

8-07/184/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 6 Befangen: 0

TOP 18 - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 der Stadt Erkner „Sportanlage Gerhart-Hauptmann-Straße“, Abwägungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

über die Abwägungsempfehlung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans.

8-07/185/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 6 Befangen: 0

TOP 19 - Erschließungs- und Verpflichtungsvertrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 der Stadt Erkner „Quartier am Eichhörnchenweg“

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

den Erschließungs- und Verpflichtungsvertrag (zur Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe) zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Erkner auszuarbeiten und unter Berücksichtigung des Beschlusses Nr. 7-20/622/23 der SVV vom 23.02.2023 zur Unterzeichnung durch den Bürgermeister frei zu geben.

8-07/186/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 6 Befangen: 0

TOP 20 - Fraktionszuwendungen

TOP 20.1 - Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltssmitteln für das Haushaltsjahr 2026

TOP 20.2 - Antrag AfD-Fraktion; Anpassung der Fraktionszuschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich ab:

1. Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung werden zur Unterstützung ihrer Tätigkeit Mittel aus dem Haushalt gewährt.
2. Die Fraktionen erhalten einen Grundbetrag von 20,00 € monatlich. Zusätzlich erhalten die Fraktionen für jedes ihrer Mitglieder monatlich 10,00 €.

3. Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die Fraktionsarbeit, insbesondere für die Anmietung von Räumen, Büromaterial, Anschaffung von Fachliteratur, Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen, Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen, Reisekosten und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Eine Verwendung für Parteizwecke ist nicht gestattet.
4. Die Fraktionen sind verpflichtet, jährlich über die Verwendung der ihnen zugeflossenen Mittel Rechenschaft abzulegen. Auf Verlangen sind Belege vorzulegen.
5. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt am 31. Januar für das laufende Jahr. Der Beschluss soll ab dem Haushaltsjahr 2026 gelten.

8-07/187/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 14 Enthaltungen: 1 Befangen: 0

Weiterführung TOP 20.1:

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich ab:

1. Die Fraktionszuwendungen werden ab dem 01.01.2026 in Höhe von jährlich
 - Sockelbetrag pro Fraktion 150,00 €
 - Betrag pro Fraktionsmitglied 35,00 €
 festgelegt.
2. Es wird eine Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen erarbeitet.

8-07/188/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 14 Enthaltungen: 2 Befangen: 0

TOP 21 - Anträge der Fraktionen

TOP 21.1 - Vereinsförderrichtlinie

TOP 21.1.1 - Antrag Fraktion Die Linke; Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinie

TOP 21.1.2 – Antrag SPD Fraktion Erkner; Anpassung der Vereinsförderrichtlinie

TOP 21.1.3 - Änderungsantrag BÜNDNISGRÜNE/ÖDP zu den Anträgen unter TOP 21.1; Anpassung der Vereinsförderrichtlinie - Klarheit für Selbsthilfegruppen, Interessengemeinschaften und Initiativen

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

1. Interessengemeinschaften werden zusätzlich unter Punkt 1 erwähnt.
2. Das vereinfachte Antragsverfahren für Selbsthilfegruppen, Interessengemeinschaften und Initiativen wird unter Punkt 3 der Antragsstellung sowie auf den Antragsunterlagen und der Website der Stadt Erkner deutlicher dargestellt.

8-07/189/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 2 Befangen: 0

Weiterführung TOP 21.1.1:

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

1. Punkt 3 der Vereinsförderrichtlinie soll lauten:
„Anträge auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie können formlos bis spätestens 31. Juli des Vorjahres gestellt werden. In Härtefällen kann der Antrag auf Bezuschussung auch nach dem vorgesehenen Antragsdatum gestellt werden. Dafür sollen im Haushaltspol 1.000 Euro vorgesehen werden.“
2. Es soll im Punkt 4 der Vereinsförderrichtlinie heißen:
„Über die Bewilligung der Anträge wird mit Beschluss des Haushaltspol durch die Stadtverordnetenversammlung entschieden. Der Bürgermeister legt dazu im Fachausschuss einen Entscheidungsvorschlag vor, über den durch den Hauptausschuss entschieden wird.
Die Bewilligungsbescheide werden umgehend nach Vorliegen des durch die Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten und genehmigten Haushalts erteilt.
Die PROJEKTFÖRDERUNG soll oberste Priorität haben. Strukturelle Förderung soll es für alle Antragsteller geben. Vereinen, die 200 Euro oder weniger beantragen, wird diese Summe ungekürzt ausgezahlt. Die Höchstförderung beträgt 5000 Euro.
Für alle anderen ist die Höhe der Förderung an Hand des folgenden Punktesystems zulässig.
Bevorzugt bewilligt werden Anträge, deren Maßnahmen und Projekte:
 - öffentlich zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen
 - fester Bestandteil des öffentlichen Lebens sind
 - benachteiligte Bevölkerungsgruppen einbeziehen
 - große Außenwirkung erreichen
 - die Kooperation von Vereinen untereinander unterstützen
 - zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit in der Stadt beitragen
 - einen bildungs- und kulturpolitischen Bezug haben“

(Hervorhebungen sind Änderungen zur Satzung aus dem Jahr 2011)

8-07/190/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 9 Enthaltungen: 1 Befangen: 0

TOP 21.2 - Antrag SPD Fraktion Erkner; Anbringung von Ortshinweistafeln für historische Wohnplätze (z. B. Hohenbinde, Karutzhöhe)

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

1. Die Ortshinweistafeln (Verkehrszeichen 385

gemäß § 42 StVO, Anlage 3) für die Wohnplätze „Hohenbinde“ und „Karutzhöhe“ werden an den Ortseingängen dieser Siedlungsbereiche angebracht.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu bis spätestens 31. Dezember 2025 die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere den Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Oder-Spree) zu stellen.
3. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, weitere historisch gewachsene Wohnplätze im Stadtgebiet zu erfassen, die über Ortshinweistafeln ausgewiesen sind oder eine Kennzeichnung erhalten sollten. Über das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung bis Ende des ersten Quartals 2026 zu berichten.

8-07/191/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 1 Befangen: 0

TOP 21.3 - Antrag AfD-Fraktion; Ersatzgrundstück für die GefAS e. V.

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich ab:

1. Die Stadt Erkner unterstützt die GefAS e.V. bei der Suche nach einem neuen Standort in Erkner.
2. Diese Unterstützung umfasst insbesondere Hilfe bei der Suche nach einem Ersatzstandort für die Unterbringung der verschiedenen sozialen Einrichtungen und Angebote, die die GefAS derzeitlich in Erkner vorhält. Erforderlich ist hierbei die Identifizierung von Grundstücken in Erkner, die sich im Eigentum öffentlicher Träger befinden und die grundsätzlich für die Unterbringung der vorgenannten Einrichtungen in Betracht kämen.
3. Mit der Ausführung des Beschlusses wird der Bürgermeister beauftragt.

8-07/192/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 16 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 23 - Ende des öffentlichen Teils der Sitzung

- nichtöffentliche Sitzung -

TOP 1 - Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der 7.

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner - einschließlich der Ergänzungen - wird zugestimmt.

8-07/193/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 4 - Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Erkner

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig:

Der Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Erkner an eine Person wird zugestimmt.

8-07/194/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 5 - Neufassung des Beschlusses zum Abschluss eines Grundstücksvertrages über den Verkauf des Grundstücks Friedrichstraße 76, Flurstück 462, Flur 1 in der Gemarkung Erkner

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

1. Dem Abschluss eines Grundstücksvertrages über den Verkauf des Grundstücks Friedrichstraße 76, Flurstück 462, Flur 1 (Teilfläche) in der Gemarkung Erkner wird zugestimmt.
2. Der Beschluss 8-05/143/25 vom 27. Mai 2025 wird aufgehoben.

8-07/195/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2 Befangen: 0

TOP 6 - Verhandlung eines Grundstücksvertrages über den Verkauf der Grundstücke Fichtenauer Weg 44 und 53, verbunden mit dem Ankauf eines für den Schulbau benötigten Grundstückes in der Walter-Smolka-Straße 9

TOP 6.1 - Änderungsantrag AfD-Fraktion zur Vorlagen-Nr. 8-132/25; Verkauf der Grundstücke Fichtenauer Weg 44 und 53, verbunden mit dem Ankauf des Grundstückes in der Walter-Smolka-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich ab:

1. Eine Beschlussfassung über die Beschlussvorlage des Bürgermeisters vom 11. September 2025 - Drucksache 8-132/25 - erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der Wertgutachten für die beiden betroffenen Grundstücke und der Ermöglichung einer öffentlichen Diskussion des Vorhabens.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der Erstattung der Wertgutachten zu beauftragen.
3. Die Gutachten werden allen Stadtverordneten (und vorab den Mitgliedern des Hauptausschusses) rechtzeitig vor den Sitzungen,

in der die Beschlussfassung über die in Ziffer 1 bezeichnete Beschlussvorlage erfolgen soll, zugestellt.

4. Der Gutachter wird zu den betreffenden Sitzungen des Hauptausschusses und der SVV eingeladen, um seine Gutachten zu erläutern und Fragen der Stadtverordneten zu beantworten.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Absicht des Grundstücktausches zu informieren. Dies erfolgt in Form einer Presseerklärung, welcher der Beschlussvorschlag nebst Anlagen sowie der auf diesen Antrag hin ergangene Beschluss beizufügen sind. Allen Fraktionen der SVV ist Gelegenheit zur Abfassung einer kurzen schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Unterlagen sind mindestens auf der Internetseite der Stadt Erkner zu veröffentlichen.
6. Der Bürgermeister wird der SVV zu ihrer nächsten ordentlichen Sitzung einen Bericht über seine Bemühungen vorlegen, Alternativen zu dem jetzt vorgeschlagenen Grundstücktausch zu verfolgen (z. B. Realisierung der Variante 1 der Schulerweiterung gemäß Machbarkeitsstudie der Architekten vom 08.12.2022; Auswahl eines anderen Grundstückes, das dem Eigentümer der Walter-Smolka-Straße 9 angeboten werden könnte, usw.).

8-07/196/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 16 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

Weiterführung TOP 6:

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

Der Verhandlung eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf der Grundstücke im Fichtenauer Weg 44 und 53 (Flurstücke 861, 863, 864, 865, 1 519, 1 520, 1 521, 1 522, 1 526, 1 532 und 1 534 in der Flur 2) verbunden mit dem Ankauf des Grundstückes Walter-Smolka-Str. 9 (Flurstücke 1 033 und 1 370 in der Flur 1) wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungsergebnisse vor Abschluss eines Grundstücksvertrages der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

8-07/197/25

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 8 Enthaltungen: 2 Befangen: 0

TOP 8 - Schließung der Sitzung

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

1.2 Information zu den Beschlüssen der 6. Sitzung des Hauptausschusses am 23. September 2025

- nichtöffentliche Sitzung -

Tagesordnungspunkt (TOP) 4

Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig: Der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der 6. Sitzung des Hauptausschusses - einschließlich der Erweiterung - wird zugestimmt.

122/8/2025

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

TOP 5 - Abschluss eines Grundstücksvertrages über den Verkauf des Grundstücks Bahnhofstraße, Flurstück 562/2, Flur 2 (Teilfläche von ca. 195 m²), verbunden mit dem Ankauf einer geplanten Verkehrsfläche Flurstück 1 108, Flur 2 (Teilfläche von ca. 233 m²)

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig: Dem Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf der Fläche Flurstück 652/2, Flur 2, Teilfläche, verbunden mit dem Ankauf des Uferstreifens / Teilfläche des Flurstücks 1 008 in der Gemarkung Erkner, wird zugestimmt.

123/8/2025

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

1.3 BEKANNTMACHUNG Festsetzung und Erhebung der Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2026

GEWERBESTEUE

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat zuletzt in ihrer Sitzung am 05.12.2024 im Rahmen der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Realsteuern beschlossen. Diese wurden im Amtsblatt für die Stadt Erkner Nr. 01I2025 bekannt gemacht und gelten unverändert auch weiterhin für das Kalenderjahr 2026.

Für das Kalenderjahr 2026 werden keine gesonderten Bescheide über die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen versandt, sofern sich gegenüber dem zuletzt ergangenen Bescheid keine Änderungen ergeben haben.

Auf Grundlage des § 19 Absatz 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt festgesetzten Höhe durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Ein gesonderter Vorauszahlungsbescheid für 2026 ergeht daher nicht, da diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid entfaltet.

GRUNDSTEUER

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat zuletzt in ihrer Sitzung am 05.12.2024 im Rahmen der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Realsteuern beschlossen. Diese werden im Amtsblatt für die Stadt Erkner Nr. 01/2025 bekannt gemacht und gelten unverändert auch für das Kalenderjahr 2026.

Für das Kalenderjahr 2026 werden keine gesonderten Grundsteuerbescheide versandt, sofern sich gegenüber dem zuletzt ergangenen Bescheid keine Änderungen ergeben haben.

Auf Grundlage des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt festgesetzten Höhe durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Ein gesonderter Steuerbescheid für 2026 ergeht daher nicht, da diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid entfaltet.

HUNDESTEUER

Auf Grundlage der Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.04.2022 bleibt die Festsetzung der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr unverändert. Für das Kalenderjahr 2026 werden keine gesonderten Hundesteuerbescheide versandt, sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben haben.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt festgesetzten Höhe festgesetzt. Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBL.I/24, [Nr. 31]), hat diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid.

VERGNÜGUNGSSTEUER

Auf Grundlage der Satzung der Stadt Erkner über die

Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13.12.2006 bleibt die Festsetzung der Vergnügungssteuer gegenüber dem Vorjahr unverändert. Für das Kalenderjahr 2026 werden keine gesonderten Vergnügungssteuerbescheide versandt, sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben haben. Die Vergnügungssteuer für das Kalenderjahr 2026 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt festgesetzten Höhe festgesetzt. Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBL.I/24, [Nr. 31]), hat diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid.

PACHTEN

Für das Kalenderjahr 2026 werden keine gesonderten Zahlungsinformationen über die Pachten versandt, sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ergeben haben. Die Pachten für das Kalenderjahr 2026 sind durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt festgesetzten Höhe festgesetzt. Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBL.I/24, [Nr. 31]), hat diese Festsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Abgabenbescheid.

HINWEISE

Ein neuer Steuerbescheid wird nur erlassen, sofern sich der Jahreswert gegenüber dem Vorjahr, die Zahlweise, die Bemessungsgrundlagen oder der Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag ändern.

Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 9 Grundsteuergesetz). Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer; das bedeutet, dass bei einem Verkauf des Grundstücks innerhalb eines Kalenderjahres die gesamte Grundsteuer für dieses Jahr vom bisherigen Eigentümer bzw. von der bisherigen Eigentümerin zu leisten ist. Eine unterjährige Abrechnung erfolgt nicht. Im Falle eines Eigentümerwechsels gilt zu beachten, dass der Steuerbescheid für den bisherigen Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin weiterhin verbindlich ist, bis er von der Stadt Erkner aufgehoben wird. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bleiben hiervon unberührt und berühren die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht.

ZAHLUNGSAUFGORDERUNG

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Steuer (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt haben, werden gebeten, die Steuer für das Kalenderjahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und in den Beträgen, die sich aus dem zuletzt ergangenen

schriftlichen Steuerbescheid ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Erkner zu überweisen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung ist der Widerspruch nach § 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Widerspruch ist nach § 70 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt bei dem Bürgermeister der Stadt Erkner zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bürgermeister der Stadt Erkner | Friedrichstraße 6 - 8 | 15537 Erkner

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet post-sig@erkner.de.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Wird die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigen versäumt, so wird dieses Versäumnis dem Steuerschuldner zugerechnet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder ausgesetzt sind.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Steuermessbeträge oder gegen den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung richten, können im Rahmen des Widerspruchs gegen diesen Steuerbescheid nicht geprüft werden. Der Widerspruch gegen einen Grundlagenbescheid ist ausschließlich beim zuständigen Finanzamt einzulegen, das den Steuermessbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat. Auf die in ihm enthaltene Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen während der Sprechzeiten des Rathauses Frau Zuchel-Lindgrön unter der Telefonnummer +49 3362 795-124 oder per E-Mail unter steuern@erkner.de zur Verfügung.

Erkner, den 5. Dezember 2025

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

1.4 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner vom 5. Dezember 2025

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10 ber. Nr. 38), zuletzt geändert 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) u. a. in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldende

§ 3 Tatbestand | Maßstab | Satz der Abgabe

§ 4 Entstehung | Fälligkeit

§ 5 Gebührenbefreiungen | Gebührenermäßigungen

§ 6 Auslagen

§ 7 Stundung | Erlass | Kleinbeträge | Abrundung

§ 8 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

Anlage: Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand der Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – von der Verwaltung erhoben werden, wenn die Leistung von der oder dem Begünstigten beantragt worden ist oder wenn sie diese oder diesen unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenschuldende

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat (in der Regel durch Antrag) oder durch diese unmittelbar begünstigt wird, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Im Falle, dass eine andere Person durch eine schriftlich mitgeteilte oder zur Niederschrift gegebene Erklärung die Gebührenschuld übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet, ist diese Person zur Zahlung verpflichtet.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Bei gebührenpflichtigen Rechtsbehelfen ist die Person Gebührenschuldnerin bzw. Gebühren-

schuldner, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, sofern nichts anderes gilt.

- (5) Die Schuld ist beglichen, wenn die Gebühr auf dem Konto der Stadt Erkner gutgeschrieben wurde oder in bar bei der Stadtkasse eingezahlt worden ist (Zuflussprinzip).

§ 3 Tatbestand I Maßstab I Satz der Abgabe

- (1) Für öffentliche Leistungen werden die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten Gebühren erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sieht der Tarif eine Festgebühr vor, so handelt es sich um einen festen Betrag, der unabhängig vom tatsächlichen Aufwand abgerechnet wird. Die Festgebühr wurde jedoch kalkulatorisch hergeleitet.
- (3) Sieht der Tarif eine Zeitgebühr vor, so wird nur nach dem Kriterium der Zeit abgerechnet. Hierfür ist in der Regel ein Leistungsnachweis notwendig.
- (4) Sieht der Tarif eine Rahmengebühr vor, so wurde diese kalkulatorisch hergeleitet. Im Gegensatz zur reinen Zeitgebühr ist bei der Rahmengebühr nicht nur das Kriterium des zeitlichen Aufwands, sondern z. B. auch der Umfang, die Schwierigkeit, der wirtschaftliche Wert, sonstiger Nutzen usw. beim pflichtgemäßen Ermessen berücksichtigungsfähig.
- (5) Sieht der Tarif eine Wertgebühr vor, so wird sich am wirtschaftlichen Wert der Leistung (Gegenstandswert) orientiert, wobei die Gebührenhöhe prozentual, als Promille oder Festwert auf den Gegenstandswert Bezug nimmt. Der Gegenstandswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung ist maßgebend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Sieht der Tarif eine Pauschalgebühr vor, so handelt es sich um einen festen Betrag, der unabhängig vom tatsächlichen Aufwand und meist ohne Kalkulationshintergrund festgelegt wurde. Der Ansatz ergibt sich überwiegend aus Vergleichen oder Erfahrungswerten.
- (7) Kommen mehrere Gebührenarten für einen Tarif in Betracht, so ist die Art im pflichtgemäßen Ermessen wählbar, um die Kostendeckung gemäß KAG Brandenburg herzustellen.
- (8) Bei den Beträgen der Tarife handelt es sich um Nettobeträge. Soweit Leistungen von der Stadt Erkner als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Beträge um die nach Umsatzsteuergesetz gültigen Regelungen.
- (9) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander kann für jede eine Gebühr erhoben werden.
- (10) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich we-

gen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG Brandenburg).

- (11) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr (§ 5 Abs. 3 KAG Brandenburg).

§ 4 Entstehung I Fälligkeit

- (1) Die Gebühr sowie gegebenenfalls die Auslagen werden mit Beendigung der Leistung oder Rücknahme des Antrages fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt (z. B. durch gesonderten Verwaltungsakt) bestimmt wird.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag zunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses (Sicherheitsleistung) abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für die voraussichtlich entfallenden Auslagen. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist der übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 5 Gebührenbefreiungen I Gebührenermäßigungen

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei (§ 5 Abs. 5 KAG Brandenburg).
- (2) Von Gebühren sind befreit (§ 5 Abs. 6 KAG Brandenburg)
 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch der- oder demjenigen auferlegt werden, die oder der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere (§ 5 Abs. 7 KAG Brandenburg)
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

nach oben aufgerundet werden (§ 13 Abs. 2 KAG Brandenburg).

§ 8 Inkrafttreten I Außerkrafttreten

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erkner zur Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Erkner, den 5. Dezember 2025

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner

- (1) Die Stadt Erkner kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldenden bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 12c Abs. 1 KAG Brandenburg).
- (2) Die Stadt Erkner kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden (§ 12c Abs. 2 KAG Brandenburg).
- (3) Es kann davon abgesehen werden, Abgaben und abgabenrechtliche Nebenleistungen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 10 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist (§ 13 Abs. 1 KAG Brandenburg).
- (4) Centbeträge können bei der Festsetzung von Abgaben und abgabenrechtlichen Nebenleistungen auf volle zehn Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Cent

- (1) Bemessungsgrundlage sind die ansatzfähigen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (hier: Personal-, Sach- und Gemeinkosten) gemäß Planwerten ab 2026.
- (2) Bei den Personalkosten wurden die einzelnen Sachgebiete herangezogen.
- (3) Bei den Sachkosten wurde die Sachkostenpauschale der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) berücksichtigt.
- (4) Die Gemeinkosten wurden aus dem individuellen Haushalt per Zuschlagssatz hergeleitet.
- (5) Den Tariftatbeständen stehen ganz oder teilweise Teilprozesse und Zeitaufwände im Rahmen der Kostenkalkulation gegenüber.

Allgemeines Gebührenverzeichnis				
Nr.	Sachgebiet	Tatbestand	Art	Gebühr
1	alle, je nach Tätigkeit	Gebühr für Amtshandlungen oder unmittelbare Begünstigung, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben / einschlägig ist. Die Bemessung erfolgt nach Zeitaufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Stundensätze aller Sachgebiete.	Zeit	80,05 €
2	alle, je nach Tätigkeit	Beglaubigungen in deutscher Sprache je Seite	pauschal	2,00 €
3	alle, je nach Tätigkeit	Beglaubigungen in fremder Sprache je Seite	pauschal	6,00 €
4	alle, je nach Tätigkeit	Anfertigen und Überlassen von Zweitdrucken, Kopien, Computerausdrucken je Seite	pauschal	2,67 €

Nr.	Sachgebiet	Tatbestand	Art	Gebühr
5	alle, je nach Tätigkeit	Anfertigen und Überlassen von elektronischen Daten je Vorgang	pauschal	20,01 €

Besonderes Gebührenverzeichnis

Nr.	Sachgebiet	Tatbestand	Art	Gebühr
6	Liegenschaften	Vergabe von Hausnummern	Rahmen oder Zeit	116,59 € - 204,45 € nach Zeitaufwand
7	Liegenschaften	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 (28) BauGB	Rahmen oder Zeit	116,75 € - 197,22 € nach Zeitaufwand
8	Liegenschaften	Erteilung und Erklärung in grundbuchmäßiger Form (z. B. Vorrangseinräumungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen und sonstige Grundbucherklärungen)	Rahmen oder Zeit	110,20 € - 174,70 € nach Zeitaufwand
9	Ordnungsamt	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	Rahmen oder Zeit	32,56 € - 197,54 € nach Zeitaufwand
10	Stadtplanung	planungsrechtliche Stellungnahme und Auskünfte	Rahmen oder Zeit	106,21 € - 225,26 € nach Zeitaufwand
11	Tiefbau & Grünflächen	Erteilung der Zustimmung zur Änderung oder zum Neubau einer Grundstückszufahrt zu Gemeindestraßen	Rahmen oder Zeit	236,48 € - 513,37 € nach Zeitaufwand
12	Tiefbau & Grünflächen	Erstellung einer Beitragsbescheinigung zur Vorlage bei Dritten (z. B. Notariate, Kaufende, Kreditinstitute)	fest	152,30 €
13	Tiefbau & Grünflächen	Ausfertigung von Verträgen nach Ortsrecht	Rahmen oder Zeit	283,27 € - 509,42 € nach Zeitaufwand
14	Tiefbau & Grünflächen	Baumfällungen und baumverändernde Maßnahmen	fest	153,97 €
14.1	Tiefbau & Grünflächen	je weiterer Baum	fest	41,05 €
15	Tiefbau & Grünflächen	Baumschutz Besichtigungen	fest	90,20 €
16	Finanzen	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	fest	30,00 €
17	Finanzen	Jahresauszug eines Personenkontos je Jahr	fest	22,17 €
18	Finanzen	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	fest	16,95 €

Sonstiges Gebührenverzeichnis

Nr.	Sachgebiet	Tatbestand	Art	Gebühr
19	alle	Bearbeitung von Rechtsbehelfen u. ä., sofern Gebührenpflicht besteht (§ 5 Abs. 3 KAG Brandenburg)	je nach Tätigkeit	je nach Tätigkeit
20	alle	Akteneinsicht gem. § 12d KAG Brandenburg i. V. m. § 29 VwVfG, (s. a. AIGGebO, GeboMIK Tarifstelle 1.5 u. ä.)	je nach Tätigkeit	je nach Tätigkeit

1.5 Baumschutzsatzung der Stadt Erkner vom 8. Dezember 2025

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBL. I/24, Nr. 10 ber. Nr. 38) zuletzt geändert 2. April 2025 (GVBL. I/25, Nr. 8) i. V. m. §§ 22 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und i. V. m. § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBL. I/13, Nr. 3 ber. GVBL. I/13 Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBL. I/25, Nr. 17) in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich I Schutzzweck
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Verbotene Handlungen
- § 4 Pflege- und Erhaltungspflicht
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Genehmigungsverfahren
- § 7 Baumschutz bei Bauvorhaben
- § 8 Ersatzpflanzungen
- § 9 Ausgleichszahlung
- § 10 Folgenbeseitigung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Gebühren
- § 13 Inkrafttreten I Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich I Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Schutz und die Erhaltung des Baumbestands im gesamten Gebiet der Stadt Erkner. Er umfasst alle öffentlichen und privaten Flächen mit Baumbestand sowie Schutzgebiete und Landschaftsschutzbereiche, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiter reichende Schutzbestimmungen bestehen.
- (2) Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Bäumen. Bäume im Stadtgebiet werden als geschützt erklärt, um ihren Schutz und Erhalt zu gewährleisten. Dies erfolgt, weil sie:
- a) Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts fördern, da Bäume den Boden stabilisieren und Nährstoffe speichern.
 - b) Lebensräume bieten und so zur Biodiversität beitragen, insbesondere für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
 - c) Die Lebensqualität erhöhen, da Bäume Schatten spenden und Temperaturspitzen mildern.
 - d) Zur Luftreinhaltung beitragen, indem sie

Schadstoffe absorbieren und Sauerstoff produzieren.

- e) Das Orts- und Landschaftsbild verbessern und das Wohlbefinden der Bürger:innen steigern.
- f) Soziale Interaktionen fördern, indem sie Erholungsräume schaffen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung schützt alle Bäume und ihren Wurzelbereich im Geltungsbereich dieser Satzung, gemäß den Regelungen im Folgenden.
- (2) Folgende Bäume sind geschützt:
- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in 130 cm Höhe über dem Boden.
 - b) Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, ebenso gemessen in 130 cm Höhe.
 - c) Bäume mit geringerem Stammumfang, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung oder gemäß §§ 15, 16 des Bundesnaturschutzgesetzes gepflanzt wurden. Der Stammumfang wird in 130 cm Höhe über dem Boden gemessen; liegt der Kronenansatz darunter, zählt der Umfang an dieser Stelle.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
- a) Waldflächen gemäß § 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sowie § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dienen.
- (4) Der Schutz von Alleebäumen richtet sich nach § 17 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG). Der Schutz spezifischer Biotope ist in § 18 BbgNatSchAG geregelt.
- (5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sowie Bäume, die aufgrund von Planfestsetzungen in Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen erhalten bleiben müssen, genießen uneingeschränkten Schutz, unabhängig vom Stammumfang.
- (6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten ergänzend zu dieser Satzung.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Es ist verboten gemäß § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Bäume, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:
- a) Das Kappen von Bäumen oder eine unsachge-

- mäße Pflege, welche die Gesundheit oder Stabilität des Baums gefährdet.
- b) Rindenverletzungen, insbesondere durch Anfahrschäden.
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen, die den Wurzelbereich erheblich beeinträchtigen.
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereichs mit Materialien, welche die Wurzelatmung und -aufnahme behindern.
 - e) Das Ausbringen von schädlichen Stoffen (z. B. Herbiziden und Streusalzen).
 - f) Das Lagern oder Ausgießen gefährlicher Chemikalien im Wurzelbereich.
 - g) Das Befahren oder Parken im Wurzelbereich, sofern dieser nicht befestigt ist.
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen, die den Wurzelbereich gefährden.
 - i) Feuer sowie die Errichtung von Heizungsanlagen im Bereich der Baumkrone.
 - j) Das Anbringen von Gegenständen am Baum, die Schäden verursachen können.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste zur Förderung der Gesundheit des Baumes.
 - b) Behandlung von Verletzungen zur Vermeidung weiterer Schäden.
 - c) Beseitigung von Krankheitsherden und Schädlingen zur Sicherung der Baumgesundheit.
 - d) Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks zur Förderung des Wachstums.
 - e) Herstellung eines Lichtraumprofils für Verkehrswege und Leitungen sowie Formschnitt bei Pflegegehölzen, sofern die Baumstruktur dabei nicht wesentlich verändert wird.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr (Gefahr in Verzug) für Personen oder wertvolle Sachen. Diese sind der Stadt Erkner unverzüglich mit geeigneter Dokumentation (Lageplan, Fotos) zu melden. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile müssen mindestens vierzehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitgehalten werden.
- (6) Das Fällen abgestorbener Bäume muss der Stadt Erkner im Voraus schriftlich angezeigt werden. In der Anzeige sind der Zustand des Baums und die Gründe für die Fällung darzulegen.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstücks-eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsbe-rechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die geschützten Bäume auf ihrem Grundstück sachge-recht zu erhalten und zu pflegen. Schädliche Ein-wirkungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Die Stadt Erkner kann:
- a) Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen anordnen; diese sind auf eigene Kosten durchzuführen.
 - b) Unterlassungen für Maßnahmen anordnen, die dem Schutzzweck dieser Satzung widerspre-chen.
- (3) Des Weiteren kann die Stadt Erkner zur Durch-setzung Ersatzvornahmen durchführen; diese sind kostenpflichtig für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, Erbbauberech-tigten und Nutzungsberchtigten.
- (4) Die Stadt Erkner kann verlangen, dass Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von fachlich geeigneten Personen oder Unternehmen durchgeführt werden.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Erkner kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 erteilen, wenn:
- a) Eine Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erforderlich ist und eine Befreiung un-zumutbar wäre.
 - b) Von geschützten Bäumen Gefahren für Per-sonen oder bedeutende Werte ausgehen, die nicht anders beseitigt werden können.
 - c) Die Vitalität geschützter Bäume so stark be-einträchtigt ist, dass ihr Erhalt unter Berück-sichtigung des öffentlichen Interesses nicht mehr möglich ist.
 - d) Die baurechtliche Nutzung des Grundstücks nur unter erheblichen Einschränkungen reali-sierbar ist und keine Alternativen bestehen, die den Erhalt geschützter Bäume ermöglichen.
- (2) Die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 des Bun-desnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bleibt unbe-rührt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Antragstellung für eine Ausnahmegenehmi-gung oder Befreiung gemäß § 5 erfolgt schriftlich bei der Stadt Erkner. Der Antrag muss alle erfor-derlichen Informationen zur Beurteilung enthalten, insbesondere:
- a) Die Benennung der betroffenen Bäume nach Art und Stammumfang,
 - b) Die Darstellung der Bäume in einem Lage- oder Übersichtsplan sowie
 - c) ggf. Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen (auf Aufforderung).
- (2) Die Entscheidung über die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Diese berücksichtigt die Rechte Dritter und kann Nebenbestimmungen enthalten, wie z. B. die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung in-nerhalb einer festgelegten Frist auf eigene Kosten gemäß den Vorgaben der Stadt Erkner.
- (3) Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Antrag-stellenden sind gebührenschuldig und erhalten ei-nen Gebührenbescheid über den zu entrichtenden Betrag.

- (4) Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Innerhalb von Baugenehmigungsverfahren für Bauvorhaben, die geschützte Bäume zerstören, beschädigen oder wesentlich verändern, ist im zeitlichen Zusammenhang ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 bei der Stadt Erkner einzureichen. Diese Regelung gilt ebenfalls für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Dem Antrag gemäß § 5 sind die Unterlagen entsprechend § 6 Absatz 1 beizulegen.
- (2) Die Genehmigung zur Fällung geschützter Bäume ist erst gültig, wenn sie in Verbindung mit einer rechtskräftigen Baugenehmigung erteilt wird. Die Fällung kann erst zum Zeitpunkt der erteilten Baugenehmigung erfolgen.
- (3) Bei genehmigungsfreien Vorhaben gelten die Bestimmungen aus § 5 dieser Satzung, sofern das Vorhaben innerhalb eines Jahres nach der Fällung umgesetzt werden wird.
- (4) Der Zeitpunkt der Fällung sowie der Abschluss der Bauvorhaben nach Absatz 1 sind der Stadt Erkner schriftlich mitzuteilen.
- (5) Zur Gewährleistung des Baumschutzes kann eine baumschutzfachliche Baubegleitung angeordnet werden, um sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten der Schutz der Bäume gewahrt bleibt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Bei der Beseitigung geschützter Bäume nach dieser Satzung, für die eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 erteilt wird, ist die oder der Antragstellende verpflichtet, die folgenden Ersatzpflanzungen vorzunehmen:
- Bei einem Stammumfang von 20 bis 100 cm muss ein standortgerechter Laubbaum nachgepflanzt werden.
 - Bei einem Stammumfang von 101 bis 200 cm müssen zwei standortgerechte Laubbäume nachgepflanzt werden.
 - Bei einem Stammumfang von 201 bis 300 cm müssen drei standortgerechte Laubbäume nachgepflanzt werden.
 - Bei einem Stammumfang über 300 cm müssen mindestens vier standortgerechte Laubbäume nachgepflanzt werden.
 - Im Außenbereich richtet sich die Ausgleichspflicht nach § 15 Abs. 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
- (2) Für die Ersatzpflanzungen sind folgende Qualitätsstandards einzuhalten:
- Baumschulware, d. h. Hochstämme, dreimal ver-

pflanzt, ausschließlich Laubbäume (keine Nadelbäume oder Stechpalmen) mit einem Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm.

- (3) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb der im Bescheid festgelegten Frist durchzuführen. Der Stadt Erkner ist die Pflanzung nach Abschluss unverzüglich schriftlich anzugeben.
- (4) Die Ersatzpflanzungen müssen auf dem gleichen Grundstück erfolgen, auf dem die geschützten Bäume zur Fällung genehmigt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück möglichst ortsnah erfolgen.
- (5) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Sollten die gepflanzten Bäume nicht anwachsen, ist eine Nachpflanzung erforderlich. Diese neuen Bäume werden im Kataster der Stadt Erkner erfasst und dokumentiert.
- (6) Bei natürlichem Absterben oder Sturmwurf eines geschützten Baumes besteht keine Nachpflanzungsverpflichtung.

§ 9 Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung gemäß § 8 auf dem betroffenen Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nur eingeschränkt umsetzbar, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Baum zu leisten, der gemäß § 8 hätte gepflanzt werden müssen. Zu den möglichen Gründen zählen insbesondere ungünstige Bodenverhältnisse oder rechtliche Einschränkungen.
- (2) Die eingezahlten Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Erkner zweckgebunden verwendet, insbesondere für:
- Neu- und Nachpflanzungen als aktive Aufforstungsmaßnahmen zur Förderung des Baumbestands.
 - Gestaltung von Pflanzflächen - Schaffung und Pflege von geeigneten Pflanzflächen im öffentlichen Raum.
 - Baumerhaltungsmaßnahmen, d. h. umfassende Pflege und Instandhaltung von Bäumen im Stadtgebiet. Hierzu zählen z. B. Kronenpflege oder Schutzmaßnahmen gegen Schädlinge.
- (3) Für geschützte Bäume, die auf natürliche Weise abgestorben oder durch Sturmwind gefallen sind, entfällt die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 3 beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seinem Aufbau oder Bestand erheblich verändert und liegt keine Genehmigung gemäß § 6 vor, ist die Grundstücks-eigentümerin oder der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, gemäß §§ 8 oder 9 entweder eine Ersatzpflanzung durchzuführen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entgegen § 3 beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seinem Aufbau oder Bestand erheblich verändert und liegt keine Genehmigung gemäß § 6 vor, so ist er zur Folgenbeseitigung entsprechend Absatz 1 verpflichtet. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung trifft den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten, wenn die Folgenbeseitigung durch den Dritten nicht Erfolg versprechend ist.
- (3) Die vorgenannten Pflichten treffen auch die Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbGNatSchAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- Geschützte Bäume entgegen § 3 entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Form wesentlich verändert, oder Maßnahmen ergreift, die das Absterben der Bäume zur Folge haben.
 - Der Anzeigepflicht abgestorbener Bäume gemäß § 3 Abs. 5 nicht nachkommt.
 - Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht befolgt.
 - Den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Absatz 1 nicht stellt oder gemäß § 6 Absatz 1 geschützte Bäume nicht korrekt im Lageplan darstellt oder falsche Angaben macht.
 - Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung gemäß § 8 nicht erfüllt oder die Anzeige gemäß § 8 Abs. 3 unterlässt.
 - Maßnahmen zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbGNatSchAG) mit einer Geldbuße von bis zu 65.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Gebühren

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen nach § 5, Entscheidungen bei Bauvorhaben nach § 7, Folgenbeseitigungen nach § 10 und Ordnungswidrigkeiten nach § 11 sind gebührenpflichtig. Es sind die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erkner zum

Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 4. März 2002 außer Kraft.

Erkner, den 8. Dezember 2025

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

1.6 Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum:r Bürgermeister:in am 22. Februar 2026

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl zum:r Bürgermeister:in der Stadt Erkner wird in der Zeit vom **2. Februar bis 6. Februar 2026** während der Sprechzeiten des Bürgerbüros:

Montag und Freitag	09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
und	13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
und	13:30 - 18:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Erkner (Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner)** für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürgerinnen und Bürger während des genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein

- hat. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31. Januar 2026** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.
2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält oder keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, soll schriftlich oder zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person spätestens bis zum **6. Februar 2026** bei der Stadtverwaltung Erkner (Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner) Einspruch einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
3. Wer einen Wahlschein hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) der Stadt Erkner oder durch Briefwahl teilnehmen.
4. Erteilung von Wahlscheinen
- 4.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- 4.1.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 4.1.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
- a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
 - b. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
 - c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein mit Briefwahlunterlagen nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15:00 Uhr am Wahltag (22. Februar 2026) ein neuer Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erteilt werden.
- 4.2. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen ab dem **20. Dezember 2025** bis zum **20. Februar 2026, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen kann schriftlich | persönlich bei der Stadtverwaltung Erkner (Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner) per E-Mail: wahlen@erkner.de oder vom 12. Januar 2026 bis 11. Februar 2026 per Online-Antrag auf www.erkner.de unter Angabe des

Familienamens, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (22. Februar 2026) gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.1.2, Buchstabe a bis c, angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (22. Februar 2026) stellen.

Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eingeschränkte wahlberechtigte Personen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

5. **Frühestens ab dem 11. Januar 2026** erhalten die Wahlberechtigten auf Antrag einen Wahlschein, mit dem **weißen** Wahlschein erhält der Wahlberechtigte sofern nicht anders gewünscht
- ¬ einen amtlichen **Stimmzettel** des Wahlkreises,
 - ¬ einen amtlichen **grauen Stimmzettelumschlag**,
 - ¬ einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten Wahlbriefumschlag** und
 - ¬ ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der amtliche **Stimmzettel** wird in den **grauen Stimmzettelumschlag** eingelegt und verschlossen. Dieser graue Stimmzettelumschlag wird mit dem weißen Wahlschein in den **hellroten Wahlbriefumschlag** gelegt und gleichfalls verschlossen. Dieser hellrote Wahlbriefumschlag muss so rechtzeitig an die Stelle, die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegeben ist, übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Erkner, den 8. Dezember 2025

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

1.7 Bekanntmachungsanordnung Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 des Eigenbetriebs der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ I Entlastung des Bürgermeisters

Hiermit ordne ich gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBLI/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), § 1 Absatz 1 BekanntmV in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Hauptsatzung der Stadt Erkner die Ersatzbekanntmachung des

Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 des Eigenbetriebs der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ I Entlastung des Bürgermeisters

an.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2024 des Eigenbetriebs der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 9. Oktober 2025 (Beschluss-Nummer: 8-07/179/25) und die Entlastung des Bürgermeisters mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 9. Oktober 2025 (Beschluss-Nummer: 8-07/180/25) übereinstimmt und dass nach § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) verfahren worden ist.

In den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 des Eigenbetriebs der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ und seine Anlagen kann in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner, Zimmer 3-06 zwischen dem 5. Januar 2026 und dem 9. Januar 2026 nach vorheriger Anmeldung zu den Sprechzeiten Ein-sicht genommen werden.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) gegen den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 des Eigenbetriebs der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ und die Entlastung des Bürgermeisters kann nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 des Eigenbetriebs der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ und die Entlastung des Bürgermeisters ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkner, den 8. Dezember 2025

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 Bericht des Bürgermeisters zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner in der 8. Wahlperiode am 4. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Eysser,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,
sehr geehrte Gäste,
sehr geehrte Erkneranerinnen und Erkneraner,

ich begrüße Sie recht herzlich zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner in der 8. Wahlperiode.

Ich möchte traditionell mit den **Finanzen** der Stadt Erkner beginnen. Aufgrund der Orientierungsdaten wird der Haushalt 2026 der Stadt Erkner ohne geeignete Maßnahmen voraussichtlich ein Defizit von knapp zwei Millionen Euro ausweisen. Eine Erhöhung der Kreisumlage scheint derzeit abgewendet zu sein, mittelfristig sind jedoch Anpassungen wahrscheinlich. Zur Vermeidung struktureller Defizite und zur Sicherstellung der Kreditfähigkeit hat die Stadtverwaltung in den Gesprächen mit allen Fraktionen ein Konsolidierungskonzept für den Ergebnis- und Verwaltungshaushalt vorgestellt, dieses wurde gemeinsam mit den Fraktionen ergänzt. Es umfasst 25 Maßnahmen in den Bereichen Verbesserung der Ertragssituation, strukturelle Maßnahmen, Kosteneinsparungen und freiwillige Leistungen und ist kurz-, mittel- und langfristig kategorisiert. Das Gesamtpotential in der Ergebnisrechnung beträgt bei Umsetzung aller Maßnahmen kurzfristig 886.000 Euro für 2026, in den Jahren 2027 und 2028 zusätzlich 1,04 Millionen Euro sowie ab 2029 nochmal 680.000 Euro jährlich. Die Stellungnahmen aller Fraktionen liegen vor und eine Beschlussvorlage für ein konsensfähiges Maßnahmenpaket zum Haushalt 2026 wurde im Hauptausschuss eingebracht. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wurde bereits ein erster Haushaltsentwurf erarbeitet, der die Kreditfähigkeit der Stadt Erkner sicherstellt und damit auch die Umsetzung der Investitionsplanung gemäß der Prioritätenliste bis 2029 gewährleistet. Erste Eckdaten wird der Kämmerer im weiteren Verlauf der Sitzung vorstellen.

Kommen wir nun zur aktuellen Situation in den wichtigsten Ertragsarten. In der **Gewerbesteuer** ist ein aktuelles Veranlagungsniveau von 4,5 Millionen Euro zu verzeichnen, welches aktuell um 1,06 Millionen Euro über dem Planansatz liegt. In den letzten Wochen hatte sich das Volumen durch einzelne Veranlagungen spürbar erhöht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Erkner auch Teil des Kommunalen Finanzausgleiches sind. Der tatsächliche Effekt von Mehreinnahmen in diesem Bereich liegt nach Berücksichtigung der Auswirkungen auf Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage, nur bei etwa 15 Prozent.

In der **Einkommensteuer** werden aktuell für das Haushaltsjahr 2025 Erträge in Höhe von 6,0 Millionen Euro erwartet. Die entsprechenden Meldungen für das III. und IV. Quartal sind Anfang November 2025 bei der Stadtverwaltung eingegangen. Damit liegen wir in diesem Ertragsbereich nach derzeitigem Stand 160.000 Euro über dem Niveau der Haushaltplanung.

In der Veranlagung der **Grundsteuer B** fehlen derzeit noch 48.000 Euro im Vergleich zum Stand vor der Grundsteuerreform. Aktuell ist davon auszugehen, dass eine komplett aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform auf der Grundlage des aktuellen Hebesatzes nicht vollumfänglich möglich sein wird.

Alle weiteren Steuereinnahmen und sonstigen Erträge wie Grundsteuer, Umsatzsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer und Leistungsentgelte entsprachen überwiegend den Erwartungen. Bei den Personalkosten, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und allen weiteren Aufwendungen zeichnet sich ab, dass die vorhandenen Budgets besser als in den Vorjahren umgesetzt werden können. Die Erfüllungsstände fallen zum jetzigen Zeitpunkt höher aus als zum gleichen Zeitpunkt im Vorjahr.

Die laufenden Tilgungen für Investitionskredite erfolgten planmäßig. Kassenkredite wurden im Haushaltsjahr 2025 bisher nicht in Anspruch genommen. Eine Darstellung zum aktuellen Erfüllungsstand des Haushalts per November 2025 sowie die Auflistung der bewilligten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wird als Anlage zum Protokoll beigefügt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren
der erste Bauabschnitt der **Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Friedrichstraße** – vom ovalen Kreisverkehr bis zum Kino Movieland – steht kurz vor dem Abschluss. Nach erteilter Freigabe der Verkehrsrechtlichen Anordnung beginnt der zweite Bauabschnitt und erstreckt sich vom Kino Movieland bis über die Wollankstraße hinaus. Der erste Bauabschnitt wird zu diesem Zeitpunkt wieder für den Verkehr freigegeben, somit ist die direkte Zufahrt zum Parkhaus City Center über die Seestraße möglich. Ebenfalls wird die Stadtlinie 418 der BOS GmbH dann ihren regulären Betrieb über Neuseeland aufnehmen. Mit der Auflösung dieses zentralen Knotenpunktes wird eine spürbare Entlastung der Verkehrssituation im gesamten Stadtgebiet einhergehen. Die bestehenden Ersatzhaltestellen in der Fürstenwalder Straße bleiben jedoch erhalten, da eine vollständige Busdurchfahrt durch die gesamte Friedrichstraße weiterhin nicht möglich ist. Derzeit wird geprüft, ob der zweite Bauabschnitt bis zum Carl-Bechstein-Weg verlängert werden kann. Ziel ist es, die Erreichbarkeit sowie die Rettungswände für Anwohnende und Gewerbetreibende der Friedrichstraße 1 - 3 jederzeit sicherzustellen. Mit heutigem Stand ist die Gesamtfertigstellung der Baumaßnahme der Friedrichstraße sowie der Flaknfließbrücke weiterhin für Oktober 2026 vorgesehen.

Die Aufstellung der **Fahrradabstellanlagen am Bahnhof** Erkner ist abgeschlossen. Pflanzungen, Pflaster-

arbeiten, Straßenbeleuchtung, Geländer und die Absturzsicherung stehen noch aus. Der Jugendclub der Stadt Erkner hat in den Herbstferien ein Graffitiprojekt realisiert. Die Fertigstellung ist bis zum Jahresende geplant.

Die **Sanierung der Denkmale** am Hohenbinder Weg und in der Neu Zittauer Straße ist abgeschlossen. Für die Sanierung des sowjetischen Ehrenfriedhofs erhält die Stadt ca. 25.000 Euro Fördermittel von der Kriegsgräberfürsorge, sowie ca. 3.000 Euro von der Unteren Denkmalbehörde. Für die Sanierung des Denkmals zum Ersten Weltkrieg, Opfer von Krieg und Gewalt herrschaft, erhält die Stadt Erkner ca. 3.000 Euro von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Im **Rathauspark** werden die Gehwege instandgesetzt, die Beleuchtung wird verbessert und die Besucherparkplätze sowie die Bepflanzungen sollen bis Weihnachten fertiggestellt sein.

Die **Straßenbeleuchtung in der Straße Am Rund** soll durch die E.DIS erneuert werden. Hierbei werden die Lichtpunkte direkt auf dem Stromnetz der E.DIS installiert, ohne dass umfangreiche und kostenintensive Tiefbauarbeiten notwendig werden. Die Kostensparnis beträgt ca. 40 - 45 Prozent im Vergleich zum konventionellen Ausbau. Die Arbeiten sollen im II. bis III. Quartal 2026 beginnen.

Der Beginn der Arbeiten zur **Sanierung des kommunalen Friedhofs** erfolgte in dieser Woche mit der Wiederherstellung der Bombenopferwiese. Der Baubeginn für die Urnengemeinschaftsanlage wird im Frühjahr 2026 realisiert. Die Zuweisung von Fördermitteln durch die Kriegsgräberfürsorge zur Sanierung der Bombenopferwiese befindet sich derzeit in Prüfung. Ein Bescheid hierzu wird der Stadt Erkner voraussichtlich bis Ende des Jahres zugehen.

Die Arbeiten zur **Sanierung des Spreeradweges** im Landkreis Oder-Spree sind abgeschlossen. Am 24.10.2025 fand die feierliche Verkehrsfreigabe aller fünf Bauabschnitte in Raßmannsdorf statt.

Die **E.DIS-Netz GmbH** ersetzt im Stadtgebiet das veraltete Elektro-Ortsnetz. Leider gibt es dabei immer wieder Einschränkungen an Gehwegen und Fahrbahnen. Die Stadtverwaltung ist in engem Austausch mit der E.DIS und den ausführenden Firmen und dringt auf eine sichere Verkehrsführung der Fußgänger besonders bezüglich der Schulverkehre.

Die Arbeiten in der Neu Zittauer Straße am östlichen Gehweg zwischen Hohenbinder Weg und der Straße Am Kurpark sind fast abgeschlossen. Die Wiederherstellung der ungebundenen Oberflächen gestaltet sich in dem Bereich sehr schwierig. Nach Abwägung verschiedener Varianten ist geplant, den Fußweg mit einem Belag aus wassergebundener Wegedecke gänzlich neu zu bauen. Die E.DIS und die Stadt Erkner haben eine Kostenteilung der Gesamtbausumme von etwa 90.000 Euro brutto vereinbart. Die Bauarbeiten erfolgen Anfang 2026.

Der **Winterdienst** begann am 10.11.2025 mit der Rufbereitschaft und wird bis zum 08.03.2026 durchgeführt. In dieser Zeit wird der Winterdienst auf kommunalen Straßen und Wegen nach Bedarf und Dringlichkeiten durchgeführt.

Bis Weihnachten sind noch 13 **Baumpflanzungen** vorgesehen. In der Mittelstraße fünf Straßenbäume, im Buchenweg und im Weidenweg jeweils zwei Bäume und im Rathauspark vier Bäume. Die Pflanzungen erfolgen durch die Firma Bornschein.

Die aktuellen Bauarbeiten zur **Sanierung der Fahrzeughalle** auf dem Bauhof liegen derzeit schwerpunktmäßig beim Innenausbau, Trockenbau, Böden und den technischen Gewerken. Es werden weitere Einsparungen an den Projektkosten geprüft, dies hat Änderungen am Bauablauf zur Folge. Nächstes Jahr erfolgen dann die restlichen Arbeiten zur Fertigstellung des Gebäudes wie Dach und Fassade, der Aufbau der PV-Anlage sowie die Außenanlagen.

Der Feuchteschaden im **Bürgersaal** des Rathauses ist auf eine defekte Dampfsperre und einen nach dem Stand der Technik nicht zulässigen Dachaufbau zurückzuführen. Eine Sperrung des Bürgersaals bis voraussichtlich Februar 2026 ist unvermeidlich. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis für die Einschränkungen.

Der Start des Neubaus der **Dreifeldsporthalle** begann am 04.12.2025 mit der Baustelleneinrichtung und den ersten vorbereitenden Erdarbeiten. Die Abstimmungen über den Planungsprozess laufen über die Stadtverwaltung zwischen Schule, Hort, Sportzentrum und Baufirma sehr intensiv. Ein Bauschild wird in Kürze errichtet und eine Webcam den aktuellen Bautenstand auf der Homepage dokumentieren. Die Eröffnung der Sporthalle ist für Ende April 2027 vorgesehen.

Die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (**INSEK**) Erkner 2040 befindet sich auf der Zielgeraden. Für den 22. Januar 2026 ist eine gemeinsame außerordentliche Sitzung aller Fachausschüsse geplant. In der Sitzung soll über den Entwurf des INSEK Erkner 2040 beraten werden. Die darin enthaltene Maßnahmenliste ist das Ergebnis aus den verschiedenen Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie den Beratungen einer INSEK-Steuerungsgruppe. Der Beschluss des INSEK soll in der ersten Stadtverordnetenversammlung 2026 erfolgen.

Die **Kommunale Wärmeplanung** liegt noch bis zum 21. Dezember 2025 für die Öffentlichkeit, die Akteur:innen sowie Träger öffentlicher Belange zur Einsichtnahme im Rathaus aus und ist auf der Website der Stadt Erkner abgebildet. Der Beschluss der Wärmeplanung soll in der Stadtverordnetenversammlung im Februar 2026 gefasst werden. Für alle Interessierten ist eine Abschlussveranstaltung voraussichtlich im März 2026 geplant.

Auf der Grundlage des Nachtragshaushaltes konnten die Planungen am **Kultur- und Bildungsforum Gerhart Hauptmann** mit den erforderlichen Änderungen und Einsparungen am Objekt weitergeführt werden. Der

nächste Meilenstein ist der Abschluss der Entwurfsplanung im I. Quartal 2026.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zu Beginn des Schuljahres haben alle schulischen Gremien der **Löcknitz-Grundschule** getagt und ihre Wahlen durchgeführt. Gewählt wurde als neue Schulkonferenzvorsitzende Frau Stroh und als Schulelternsprecher Herr Karnatz. Am 11.10.2025 fand dieses Jahr bereits zum 25. Mal traditionell das Eltern-Lehrer-Schülersportfest der Schule statt. Mit über 800 Gästen war die Veranstaltung ein voller Erfolg.

Die Auswertung der **Schulwegsicherung** zu Beginn des neuen Schuljahres hat gezeigt, dass trotz der Baustelle in der Friedrichstraße, keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen waren. Rücksichtsloses Verhalten einiger Verkehrsteilnehmenden konnte jedoch festgestellt werden, deshalb appelliert die Stadt Erkner ausdrücklich, sich im Straßenverkehr mit Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme zu bewegen. Das aktuelle Monitoring zur Kitabedarfsplanung wurde in den Fachausschüssen vorgestellt. Gespräche zu möglichen Maßnahmen und Lösungen werden fortlaufend initiiert.

Der **Jugendclub Erkner** wurde Anfang des Jahres wiedereröffnet. Seitdem ist ein kontinuierlicher Anstieg der Besucherzahlen zu verzeichnen. Es hat sich eine feste Kerngruppe von rund 20 Jugendlichen im Alter zwischen zehn und 16 Jahren etabliert, die den Jugendclub nahezu täglich nutzt. Die regulären Öffnungszeiten liegen zwischen 12:00 und 18:00 Uhr, wobei insbesondere der Zeitraum von 14:00 bis 18:00 Uhr durchgehend eine hohe Auslastung aufweist.

Seit dem 1. Oktober 2025 verstärkt Frau Hotze das Team des Sachgebiets Bildung & Soziales. Sie übernimmt Aufgaben im Bereich Soziales, Senioren und Vereinsförderung. Wir freuen uns, Frau Hotze als **neue Mitarbeiterin in der Stadtverwaltung** begrüßen zu dürfen und wünschen ihr weiterhin eine gute Einarbeitung in ihr neues Arbeitsumfeld.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Das traditionelle **Weihnachtskonzert** der Stadt Erkner fand am Dienstagabend in der Aula des Carl-Bechstein-Gymnasiums statt. 18 Schülerinnen und Schüler des Bach-Musikgymnasiums Berlin haben solistisch und in unterschiedlichen kammermusikalischen Besetzungen Kompositionen u. a. von Scarlatti, Grieg, Schubert und Prokofjew dargeboten. 170 Gäste lauschten dem musikalisch anspruchsvollen Konzert und zollten den jungen Künstlern viel Applaus.

Und gleich an dieser Stelle noch ein Veranstaltungshinweis: Der offene **Neujahrsempfang** der Stadt Erkner findet am Sonntag, den 11. Januar 2026, von 14:00 bis 16:00 Uhr, auf dem Kirchvorplatz statt. Offen bedeutet, alle Bürgerinnen und Bürger, Gäste sowie selbstverständlich auch Sie, die Stadtverordneten der Stadt Erkner, sind herzlich eingeladen, gemeinsam das neue Jahr willkommen zu heißen. Auf vielfältigen Wunsch werden die sieben Musiker vom Ensemble „Kaulsdorf Brass Berlin“ erneut für die musikalische Umrahmung

sorgen. Ein Caterer wird wärmende Getränke und einen Imbiss anbieten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ein bewegtes und arbeitsreiches Jahr 2025 neigt sich langsam dem Ende zu. Ich möchte mich bei Ihnen allen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die offenen Gespräche und den Zusammenhalt bedanken. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, friedliche und gesegnete Weihnachten und einen guten sowie vor allem gesunden Start in das neue Jahr 2026.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

2.2 BEKANNTMACHUNG Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

Gemäß dem Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) sind Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, Auskunft über bestimmte Vorgänge im Zusammenhang mit Wohngebäuden zu erteilen.

Mit den Angaben unterstützen die Bürgerinnen und Bürger die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes der Gemeinde. Diese Daten bilden unter anderem eine wichtige Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen im Land Brandenburg.

Meldepflichtig sind insbesondere:

- der Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- der Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),
- die Nutzungsänderung von Wohnraum.

Diese Vorgänge sind per Post zu melden an:

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

oder per E-Mail an:

Bautaetigkeit@statistik-bbb.de

Der erforderliche Erhebungsbogen kann unter folgendem Link abgerufen und ausgedruckt werden:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/Laender-Servlet>

Hinweis: Der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

In diesen Fällen ist der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

2.3 Forstbetriebsgemeinschaft „Zukunft-Wald-LOS“, der Partner für den Waldumbau und nach- haltige Waldbewirtschaftung im Landkreis Oder-Spree



ZUKUNFT-WALD LOS Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) „Zukunft-Wald-LOS“ ist eine Gemeinschaft

aus kommunalen und privaten (Klein-) Waldbesitzern, die sich für die langfristige Stabilität und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einsetzt. Angesichts der klimatischen Herausforderungen möchten die FBG umfassende regionale Unterstützung und Beratung für die Pflege und den Umbau Ihres Waldes und entsprechende Finanzierungsoptionen anbieten.

Das Angebot für Waldbesitzer im Landkreis Oder-Spree (LOS):

- geringe Mitgliedsbeiträge, Waldbrand- und Haftpflichtversicherung bereits inklusive
- Kleinwaldbesitz: Unterstützung beim Umbau zu klimaresilienten Mischwäldern
- Waldumbau: ein Beratungsangebot, wie der Wald zukunftssicher gemacht werden kann
- Förderprogramme: Nutzung von staatlichen Förderungen für Aufforstung und Pflege
- Beratung und Hilfestellung: Persönliche Betreuung und regelmäßige Schulungen

Die nächsten Jahre sind entscheidend, um den Wald im Landkreis Oder-Spree an die klimatischen Bedingungen der Zukunft anzupassen. Der Wald muss als wertvoller Lebensraum und CO₂-Speicher erhalten bleiben.

Für Fragen und Beratungen sind zu richten an:
Forstbetriebsgemeinschaft „Zukunft-Wald-LOS“
Telefon 0176-23621880

info@zukunft-wald-los.de
www.zukunft-wald-los.de

2.4 Beisitzer für Wahlvorstände gesucht

Die Stadt Erkner benötigt für die Bürgermeister:inwahl 2026 eine Vielzahl von Beisitzern für die Wahlvorstände. Unterstützen Sie unsere Stadt bei der Durchführung am 22. Februar 2026 und im Falle einer Stichwahl am

8. März 2026. Sie sind maßgeblich während der Öffnungszeiten in einem der zehn Wahllokale für den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung mitverantwortlich und helfen im Anschluss bei der Stimmenauszählung oder wirken aktiv bei der Auszählung der Briefwahlunterlagen in einem unserer fünf Briefwahllokale der Stadt mit. Für Ihre Tätigkeit am Wahltag erhalten Sie als Beisitzer in den Wahlvorständen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 80,00 Euro.

Wir freuen uns auf Ihr Engagement.

Wahlberechtigte Personen, die diese ehrenamtliche Aufgabe übernehmen möchten, können sich telefonisch unter +49 3362 795-222, persönlich im Rathaus, per E-Mail an wahl@erkner.de oder online auf der Website der Stadt Erkner melden. Die Bereitschaftserklärung nimmt auch jedes Ressort gerne entgegen.

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

2.5 Aus der Geschichte Erkners: Zeittafel 2026

Es geschah vor ...

445 Jahren: In einer Fischereiurkunde von 1581 regelte man die Besitzverhältnisse des „Wassers von Dämeritz, Archenow und Flakensee“.

420 Jahren: Jägerbude und Hohenbinde werden in einem Vermessungsregister der Wiesen und Heideländer des Amtes Rüdersdorf von 1606/07 erstmals erwähnt.

395 Jahren: Anno 1631 wird „Holzhauer Daniel in Erkenow“ im Rüdersdorfer Kirchenbuch registriert.

315 Jahren: Eine 1711 eingerichtete Postlinie führt von Berlin über Köpenick, Erkner, Fürstenwalde nach Frankfurt/Oder und weiter über Guben nach Hirschberg (heute: Jelenia Góra). Der Name „Alte Poststraße“ bei Karutzhöhe sowie die Postmeilensäule in der Friedrichstraße erinnern noch heute daran.

280 Jahren: Mit Christian Schwadtke wird im Köpenicker Kirchenbuch erstmals „schönen Schornstein“ genannt. – Am 31. Dezember 1746 erließ König Friedrich II. den Befehl, „Ausländer“ anzuwerben, dem 1749/50 auch die drei in Erkner angesiedelten Kolonistenfamilien aus der Pfalz folgten.

265 Jahren: Ein Großbrand vernichtet 1761 die drei Kolonistenhöfe auf dem Buchhorst am Dämeritzsee; zwei Kinder kommen um. Das Ersatzgehöft der Familie Johann Schneider am Sonnenluch in Neubuchhorst dient heute als Heimatmuseum.

222 Jahren: Seit 1804 führt mit dem „Heinitzkanal“ der erste schiffbare Weg in die Rüdersdorfer Kalkbrüche,

was auch den Schiffern Erkners nutzt. – Zu dieser Zeit gibt es am Südufer des Flakenfließes 113 Bewohner, am Nordufer sogar nur 7.

210 Jahren: Ab März 1816 gehören u.a. die 3 Heidedistrikte (mit dem späteren Erkner) zum Kreis Niederbarnim (vorher zu Oberbarnim). – Am 17. April wird Georg Scharnweber (1816-1894) geboren, 1843-1891 Landrat des Kreises Niederbarnim. Wie in Erkner werden wegen seiner Verdienste u.a. um die verkehrstechnische Erschließung, die Gesundheits- und Armenfürsorge in zahlreichen Gemeinden im Berliner Umland Straßen nach ihm benannt.

200 Jahren: Am 1. Juni 1826 wird Carl Bechstein geboren. An den Klavierbauer erinnern in Erkner u.a. seine Villa (heute Rathaus), großzügige Spenden für die Genezareth-Kirche oder seit 2001 der Name des hiesigen Gymnasiums und das Restaurant „Bechsteins“.

175 Jahren: In Woltersdorf brennt in der Nacht zum 31. Mai 1851 das alte Dorf ab, inklusive der Kirche und Schule, die auch von Erkneranern genutzt wurden.

170 Jahren: Durch Heirat übernimmt Heinrich Catholy 1856 als letzter das hiesige Erbschulzenamt; 1874-1892 fungiert er als erster gewählter Gemeindevorsteher.

165 Jahren: 1861 erhält Julius Rüters die Erlaubnis, am Flakenfließ eine Theerproductenfabrik zu errichten.

155 Jahren: Erkner hat 1871 969 Einwohner.

150 Jahren: Seit 1876 erschließt der Dampferverkehr über den Flakensee neue Ausflugsziele.

145 Jahren: 1881 werden die Chausseen von Friedrichshagen und Kalkberge (Rüdersdorf) nach Erkner eröffnet.

140 Jahren: Ivo Hauptmann, der älteste Sohn des Dichters, wird 1886 in Erkner geboren. – Die Insassen des Armenhauses betreiben eine Fähre über die Löcknitz.

135 Jahren: Günstige Berliner Vororttarife der Bahn fördern seit 1891 den Zuzug nach Erkner sowie den Fremdenverkehr. – Mit der Eröffnung des Oder-Spree-Kanals über Wernsdorf berührt der Wasserweg Berlin-Oder Erkner nicht mehr unmittelbar und trägt zum Niedergang der Erkneraner Lastschifffahrt bei.

130 Jahren: Für den Bau der evangelischen Kirche wird im Mai 1896 der Grundstein gelegt. – In Erkner gibt es die ersten 23 Telefon-Anschlüsse.

125 Jahren: Zum ersten Male wurde an der Gemeindeschule ein Elternabend abgehalten.

120 Jahren: Seit 1906 stärkt eine Ortsgruppe des Radfahrerbundes „Solidarität“ die Arbeiter-Sportbewegung. – Ab 1906 waren Bebauungspläne für ein künftiges Villenviertel zwischen Bahnhof und Woltersdorf in Bearbeitung (späteres Gebiet der Bahnhofsiedlung). – Auf dem ehemaligen Grundstück der Schiffbauerei Bauer, Uferstraße/Ecke Seestr., lässt sich der Berliner Hotelier Arthur Kähnert die „Weiße Burg“ errichten (2005 abgerissen).

111 Jahren: Über 500 der etwa 4200 Einwohner Erkners sind 1915 zum Kriegsdienst eingezogen. – Baubeginn des Werks I der Bakelite GmbH in der Flakenstraße (heute Sitz des IRS).

110 Jahren: Treppauf, treppab konnten Fußgänger seit 1916 über den Weddigensteg (später Flakensteg) das Flakenfließ überqueren.

105 Jahren: Am 1. Juli 1921 wird nach langen kriegsbedingten Verzögerungen das Bakelite-Werk in der Flakenstraße offiziell übergeben. Dort wurde aber schon länger produziert.

100 Jahren: Im Mai 1926 wird das Restaurant Löcknitz-Terrassen an der Südostseite der Löcknitzbrücke eröffnet. – Am 4. Juli setzt ein schweres Unwetter große Teile Erkners unter Wasser, in Woltersdorf gibt es 13 Tote. – Ab Ende Juli wird das Befahren der Löcknitz mit Passagierschiffen erleichtert, wodurch bis zu 30 Dampfer täglich eingesetzt werden dürfen.

95 Jahren: 1931 beginnt in Karutzhöhe der Bau einer Erwerbslosensiedlung. – In Neuseeland entsteht der erste Gewoba-Block mit 21 Einraumwohnungen in der Ahornallee. – Am 24. September 1931 eröffnet die Kreissparkasse ihre Filiale in ihrem neuen Gebäude in der Friedrichstraße 73.

90 Jahren: In Vorbereitung der Olympiade (Umleitung für die dann gesperrte Regattastrecke Grünau) wird Ende Januar 1936 des Gosener Kanal freigegeben. – Die Gemeinde Erkner erwirbt 1936 die Bechstein-Villa (ab 1938 Rathaus) mit dem dazugehörigen Parkgelände.

85 Jahren: Vor allem die Ansiedlung der Kugellagerfabrik erhöht die Einwohnerzahl bis 1941 auf 9185 (1933: 7221 Erkneraner). Das Werk wird 1946 demontiert und später gesprengt.

80 Jahren: Am 6. Juni 1946 stirbt der Literatur-Nobelpreisträger Gerhart Hauptmann in Agnetendorf; er lebte von 1885 bis 1889 in Erkner. – Bei den Kommunalwahlen im September gewinnt die CDU in Erkner 11 und die SED 9 Sitze in der Gemeindevertretung. Peter Ackers (CDU) wird Bürgermeister. – Die Konsumgenossenschaft Erkner wird gegründet. – Das Flakenfließ wird von Kriegstrümmern beräumt. Der zerstörte Flakensteg wird wieder hergestellt; eine hölzerne Notbrücke überspannt die Löcknitz.

75 Jahren: 1951 wird die Entrümmerung des Ortes im Wesentlichen abgeschlossen. – Die SG Chemie Erkner gründet sich, ursprünglich Betriebs-Sportgemeinschaft von Teerwerk und Plasta.

70 Jahren: 1956 ist Grundsteinlegung für das Kino „Vorwärts“. – Ein Fernsehgerät im Rathaus soll vor allem die Jugendarbeit verbessern.

65 Jahren: Die Errichtung der Berliner Mauer am 13. August 1961 hat auch für viele Erkneraner familiäre und berufliche Konsequenzen. – Das Teerwerk nutzt seit 1961 eine biologische Entphenolungsanlage. – Erkner hat erstmals seit dem Kriegsende wieder über 8.000 Einwohner (8.001 am 31. Dezember).

60 Jahren: In der Karl-Marx-Straße (jetzt Friedrichstraße) werden 1966 eine staatliche Apotheke und eine Gemeindeschwesternstation eröffnet. – In der Backwaren-Verkaufsstelle wird die Selbstbedienung eingeführt. – Die Heinrich-Heine-Schule erweitert man um eine Unterrichtsbaracke.

55 Jahren: Die 1971 Am Rund eingeweihte Polytechnische Oberschule (seit 1973 POS Feliks E. Dzierzynski) umfasst 14 Unterrichtsräume, die aber erst ab Anfang 1972 genutzt werden können. – Am 29. September 1971 gründet sich der heutige TC Grün-Weiß Erkner als Sektion Tennis der BSG Chemie Erkner.

50 Jahren: Nach gründlicher Rekonstruktion folgt 1976 die Wiedereröffnung der Gerhart-Hauptmann-Gedenkstätte. – Um Baufreiheit für die Plattenkomplexe zu schaffen, werden viele Bewohner von Erkner-Mitte in neue Gebäude an der Berliner und Hafenstraße umquartiert.

45 Jahren: Mit den beiden Plattenbausiedlungen überschreitet Erkner erstmals die 10.000-Einwohner-Grenze (10.670 am 30. Juni 1981), womit es ab jetzt auch im Gemeindeverzeichnis des Statistischen Jahrbuchs genannt wird. – Am Hohenbinder Weg wird die 4. Neubauschule und eine Kita eröffnet, eine weitere Kita in der Lange Straße.

40 Jahren: Im September 1986 wird die Kita im Eichhörnchenweg eröffnet.

35 Jahren: Im August 1991 beginnt in Erkner für 245 Schüler in zehn Klassen die gymnasiale Ausbildung. – Am 19. April 1991 wird der Heimatverein Erkner e.V. gegründet. – Mit dem Symbol des Maulbeerbaumes erinnert das Ortswappen seit 1991 an die Geschichte und Lebenskraft Erkners. – Im März 1991 beginnt die Wohnungsgesellschaft Erkner ihre Tätigkeit. – Seit dem 1. Juni hat Erkner eine Jugendfeuerwehr. – Am 6. Juni gründet sich der Mieterverein Erkner und Umgebung. – Im Oktober konstituiert sich der Wasserverband Strausberg-Erkner. – Ein Büro- und Einkaufszentrum entsteht an der Woltersdorfer Landstraße. – Die Kopie einer Postmeilensäule wird in Erinnerung an die 1711 eingerichtete Postlinie in der Friedrichstraße/Ecke Wollankstraße enthüllt.

30 Jahren: 1996 entsteht das Gewerbegebiet „Am Wasserwerk“. – Das Bildungszentrum Erkner (BZE) findet in der Seestraße einen günstigen Standort. – Das heutige „Leibniz-Institut für Raumbezogene Sozialforschung“ (IRS) wird im April 1996 in der ursprünglichen Bakelite-Fabrik in der Flakenstraße eingeweiht. – Nach umfangreicher Rekonstruktion wird das Heimatmuseum am 21. Juni eröffnet und dem Heimatverein Erkner als Betreiber übergeben. – Das Gotteshaus der Neuapostolischen Kirche am Flakenseeweg wird eingeweiht. – Der Senioren-Wohnpark Erkner (Fürstenwalder Straße, anstelle des alten Feierabendheimes) wird am 5. Juli eröffnet – Das Kino „Movieland“ nimmt den Spielbetrieb in der Friedrichstraße an der Stelle des alten Kinos von 1957 auf. – Ende des Jahres wird die „Parkresidenz“ mit 54 Wohnungen sowie Geschäftsräumen in der Friedrichstraße 45-47 fertig.

25 Jahren: Aus dem Besuch von Erkneraner Kommunalpolitikern im März 2001 im polnischen Goluchów entwickelt sich eine Städtepartnerschaft. – Am 2. Oktober erfolgt die offizielle Freigabe des ovalen Kreisels Friedrich-/Fürstenwalder Straße. – Auf dem Friedhof werden zwei Gedenktafeln für die Opfer des Zweiten Weltkrieges in Erkner errichtet. – Die öffentliche Steganlage für Sportboote am Rathauspark wird freigegeben. – Unter der Autobahnbrücke an der Löcknitz kommen vier restaurierte Froschskulpturen aus Kalksandstein an ihren alten Standort zurück („Froschbrücke“).

20 Jahren: Die ersten vier „Stolpersteine“ setzt der Künstler Gunter Demnig am 9. Mai 2006 in der Ahornallee 34 für die jüdische Kaufmannsfamilie Seligmann und in der Friedrichstraße 9 zwei weitere für das verfolgte Ehepaar Karfunkelstein. – Der im Juli wegen Einsturzgefahr gesperrte Flakensteg (ursprünglich Weddigensteg) wird unter Denkmalschutz gestellt. – Ende Oktober besucht die Dichterin Helga M. Novak auf Einladung des Heimatvereins erstmals seit den 1950er Jahren Erkner. Ihre Kindheit in Erkner reflektieren u.a. die Autobiographie „Die Eisheiligen“ und der Gedichtband „Wo ich jetzt bin“. – Der Brandenburger Naturschutzpreis 2006 geht an die Interessengemeinschaft Löcknitztal, die sich seit Jahrzehnten für die urwüchsige Flora und Fauna der märkischen Landschaft engagiert.

15 Jahren: Am 22. Januar 2011 wird im Heimatmuseum die Erweiterung der Dauerausstellung um die „Zeitgeschichte Erkners von 1945 bis 1990“ eröffnet. – Im Februar findet die 1. Oder-Spree Bau-Messe für Haus, Energie und Umwelt in der Stadthalle statt. – Ministerpräsident Platzeck verleiht den Ehrenpreis für das Lebenswerk eines Künstlers an die in Erkner lebende Bildhauerin Sabina Grzimek. – In der Nacht zum 19. Juni zerstört eine Explosion das Mehrfamilienhaus Scharnweberstraße 27. – Drei neue Glocken der katholischen St.-Bonifatius-Kirche werden am 18. September geweiht. – Am 18. Oktober wird das neue Schulgebäude im Carl-Bechstein-Gymnasium offiziell eröffnet. – Nach 3 ½ Jahren Bauzeit und Vollsperrung wird am 22. Dezember die Unterführung in der Bahnhofstraße für den Verkehr freigegeben. – Ende 2011 hat Erkner mit 11.405 die geringste Einwohnerzahl zwischen 1981 und heute.

10 Jahren: Anfang 2016 beginnt der Abriss der ehemaligen Heinrich-Heine-Schule für den Erweiterungsbau des Gymnasiums. – Im Januar eröffnet die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg ihre Geschäftsstelle im ehemaligen Sparkassengebäude. – Die bis zu ca. 150 Jahre alten Bahnhäuser an der Ladestraße werden ab Februar abgerissen, um dem Neubau eines „Handels- und Behördenzentrums“ Platz zu machen. – Prefere Resins (ehemals Bakelite, Plasta, Dynea) produziert das erste Formalin, wichtiger Grundstoff für die im Werk erzeugten Kunstharze. – Im September gründet sich der Verein „Lichterfest Erkner e.V.“ und das von dem weltweit agierenden Künstlerduo „Herakut“ gestaltete großflächige Graffiti-Kunstwerk an der Bahnunterführung in der Fürstenwalder Straße wird feierlich übergeben. – Die Hermann-Spindler-Ge-

denktafel wird im Dezember an der alten Feuerwache angebracht und ehrt den Gründer unserer Freiwilligen Feuerwehr. – Erkner hat ein „Gerhart-Hauptmann-Stadt-Logo“.

5 Jahren: 2021 werden die Schlagzeilen in Erkner vom zweiten Corona-Jahr (Pandemie, Masken, Lockdown, Testen, Impfen, Inzidenz, 3G-Regel u.v.a.) und Tesla bzw. die Diskussionen darum bestimmt. – Kurz vor der Fertigstellung sind die Mehrfamilienhäuser Seestraße 36 und Berliner Straße 24c. – Im Januar 2021 beginnen auch in Erkner die Covid-19-Schutzimpfungen. – Am 18.2. berichtet die MOZ über den Abriss der ehemaligen Löcknitz-Terrassen. – In Hohenbinde erhält eine neue Straße den Namen Pflanzfrauenweg. – Der angekündigte Wegfall der Mietpreisbremse u.a. für Erkner führt zu heftigen Diskussionen. – Mitte März wird Erkners erstes Corona-Testzentrum in der Ladestraße eröffnet. – Die alte Straßenbrücke über das Flakenfließ sucht einen Namen (bisherige Vorschläge sind: Lahrbusch, Regine Hildebrandt, Maulbeer). – Im alten Lokschuppen am Bahnhof öffnet die „Zukunftsschmiede“ für die Ausbildung von Bahn-Azubis. – Ende März wird die Sperrung und Sanierung der alten Straßenbrücke über das Flakenfließ ab Mitte 2022 für ca. ein Jahr angekündigt. Der Beginn verzögert sich bis März 2025! – Mitte April wird der Ausfall des Heimatfestes wegen Corona beschlossen. Stattdessen gibt es Anfang November eine virtuelle Live-Show in der Aula des Gymnasiums, die u.a. im Internet übertragen wird. – Unmittelbar vor Erkners Toren entsteht in Hessenwinkel eine Ansiedlung aus 35 Mehrfamilienhäusern mit fast 400 Wohnungen. – Am 12.5. wird bekannt, dass das Land sich trotz der Tesla-Ansiedlung gegen eine Entlastungsstraße für die Region entschieden hat. – Im Juni filmen Drohnenpilotinnen im Auftrag der Wohnungsgesellschaft Erkner von oben (<https://wg-erkner.de>). – Anfang Juli diskutiert die SVV über die mögliche Bebauung der „Sandspülhalde“ südlich von Spree-Eck. – Ab Mitte Juli wird die historische Zaunanlage am Rathauspark saniert. – Zu dieser Zeit ärgern sich die Karuthzöher über die Zerstörung ihres Volleyballplatzes durch Baufahrzeuge. – Am 21.8. informiert das Restaurant „Paris-Rom-Erkner“, dass der Name seit dem 1.3. beim Patentamt als Marke geschützt ist. – Ab September veröffentlicht der Heimatverein Videos bei YouTube. – Mit dem Brandenburger Innovationspreis 2021 zeichnet Wirtschaftsminister Steinbach am 15.9. die in Erkner ansässige Firma Prefere Resins aus, der der Ersatz von Phenol durch den nachwachsenden Rohstoff Lignin für die Herstellung von Kunstharz gelungen ist. – Am 17.9. teilt die Stadtverwaltung den „definitiven“ Standort für die neue Grundschule mit: Am Rund. Bereits Anfang November werden die Pläne für diesen Neubau zurückgezogen! – Bei der Bundestagswahl am 26.9. gewinnt Mathias Papendieck (SPD) den hiesigen Wahlkreis. – Ende September steht der Gewinner des 1. Bürgerhaushalts fest: ein Skatelpark soll erbaut werden, wofür aber die ausgelobten 20.000 € nicht genügen werden. – Ab Anfang Oktober steht das neue „Super-Handy“, eine Info-Stele am Rathaus, für diverse Auskünfte bereit. – Erstmals am 7.10. kann eine Sitzung der Stadtverordneten Erkners im Livestream online verfolgt werden. – Im Vorfeld der

Neubebauung untersuchen Archäologen das Grundstück Friedrichstraße 74. – Zehn neue Infotafeln über Gerhart Hauptmann ersetzen die bisherigen aufgeklappten „Edelstahlbücher“. – Verkehrsminister Beermann überbringt am 19.10. Erkner einen Fördermittelbescheid für den barrierefreien Umbau des Bahnhofs und die Erweiterung der Fahrradabstellanlage. – Am 6.12. informiert die MOZ über „Die WErkner“, eine neue Beschäftigungsstätte der Hoffnungstaler Stiftung Lohetal in der Friedrichstraße 32. – In Erkner und Grünheide finden erste Corona-Proteste am 20.12. statt. – Ende Dezember wird auch über die Umgestaltung der Bahnhofshalle durch sehr ansprechende Wandgemälde und die Einrichtung einer Schulkrankenschwesterstelle an der Grundschule berichtet.

Quelle: Historisches Stadtarchiv Erkner, zusammengestellt von Heinz Schulz und Sieglinde Hannemann, überarbeitet und ergänzt von Frank Retzlaff.

2.6 Öffnungszeiten der Stadtbibliothek und des Bürgerbüros rund um die Feiertage

Für die bevorstehenden Feiertage möchten sich viele Mediennutzer:innen der **Stadtbibliothek** Erkner mit Büchern, Zeitschriften, Gesellschaftsspielen u. a. eindecken. Nachfolgende Änderungen zu den Öffnungszeiten der Einrichtung sind zu beachten:

Donnerstag, 18.12.2025	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag, 19.12.2025	geschlossen
Montag, 22.12.2025	10:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag, 23.12.2025	13:00 - 18:00 Uhr

Von Mittwoch, 24. Dezember 2025 bis zum Freitag, 2. Januar 2026, bleibt die Stadtbibliothek Erkner geschlossen.

Das **Bürgerbüro** der Stadtverwaltung Erkner ist am Freitag, 2. Januar 2026, ebenfalls geschlossen.

Beide Einrichtungen stehen den Bürger:innen wieder wie gewohnt am Montag, 5. Januar 2026, zur Verfügung.

2.7 Einladung zum Neujahrsempfang

Unter freiem Himmel findet wieder der schon traditionelle offene Neujahrsempfang der Stadt Erkner statt. Der Bürgermeister lädt dazu alle Bürgerinnen und Bürger am Sonntag, 11. Januar 2026, ab 14:00 Uhr auf den Kirchvorplatz ein. Es bietet sich die Gelegenheit das neue Jahr willkommen zu heißen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Auf vielfältigen Wunsch werden die sieben Musiker vom Ensemble „Kaulsdorf Brass Berlin“ bereits zum dritten Mal in Folge für die musikalische Umrahmung sorgen. Ein Caterer wird wärmende Getränke und einen Imbiss anbieten.

2.8 Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters 2025|2026

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. Die letzten Wochen des Jahres laden uns ein, zur Ruhe zu kommen, das Tempo zu drosseln und den Blick auf das zu richten, was uns verbindet: Gemeinschaft, Vertrauen und das Engagement für unsere Stadt.

Das Jahr 2025 war geprägt von vielen kleinen und großen Momenten, die Erkner weiter vorangebracht haben. Ob im Ehrenamt, in der Nachbarschaft, in Vereinen, Schulen oder Unternehmen – überall dort, wo Menschen sich füreinander einsetzen, entsteht das, was unsere Stadt lebendig macht.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Mitwirkung, Ihre Ideen und Ihre Geduld. Für Ihre Bereitschaft, mitzugestalten und mitzutragen – auch dann, wenn Veränderungen Zeit brauchen oder Herausforderungen uns fordern.

Mit dem neuen Jahr 2026 stehen neue Aufgaben und Chancen vor uns. Ich bin überzeugt: Wenn wir weiterhin miteinander sprechen, einander zuhören und gemeinsam handeln. Erkner wird auch künftig ein Ort bleiben, in dem man gerne lebt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien friedvolle Feiertage, Zeit für das Wesentliche und einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfülltes neues Jahr.

Herzliche Grüße und frohe Weihnachten!

Ihr
Henryk Pilz
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Druck:

Tastomat GmbH

Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Derzeit kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, bezogen werden.

Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt. Die Mindestauflage beträgt 1.500 Exemplare.